5. Art und Umfang der Förderung

[1]Die Förderung erfolgt im Weg der Anteilfinanzierung als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung. [2]Es handelt sich um eine Förderung nach Art. 28 AGVO („Innovationsbeihilfen für KMU“). [3]Der Fördersatz beim Innovationsgutschein standard beträgt grundsätzlich 40 %. [4]Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 4 000 Euro und können maximal 38 000 Euro betragen. [5]Bei Vorliegen der nachstehenden Bedingungen erhöht sich der Fördersatz jeweils um zehn Prozentpunkte bis zu maximal 60 %:

– (Haupt-)Sitz des Unternehmens in einer „Region mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß der jeweils aktuellen Gebietskulisse; vgl. Anlage),

– Beauftragung einer Hochschule bzw. vergleichbaren außeruniversitären Forschungseinrichtung,

– Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern.

[6]Der Fördersatz beim Innovationsgutschein spezial beträgt 50 %. [7]Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 30 000 Euro und können maximal 99 500 Euro betragen. [8]Die Regelung in Nr. 7 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.